

Regierungsratsbeschluss

vom 20. März 2007

Nr. 2007/437

Biberist: Unterschutzstellung der reformierten Kirche, Gerlafingenstrasse 45, GB Nr. 864

1. Erwägungen

Die reformierte Kirchgemeinde Biberist wurde 1898 gegründet als Folge der rasch wachsenden Zahl von reformierten Gläubigen, die sich zum grossen Teil aus Arbeitern verschiedener Industrien im Wasseramt rekrutierten. Nachdem in der Anfangszeit für den Gottesdienst das Kindergartenlokal der Papierfabrik in Biberist zur Verfügung stand und später die katholische Kirche mitbenutzt werden konnte, fasste die reformierte Kirchgemeinde am 25. September 1903 den Entschluss, eine eigene Kirche zu bauen. Aus einem Wettbewerb ging schliesslich ein Projekt der Basler Architekten Widmer & Erlacher hervor.

Die am 18. Dezember 1910 feierlich eingeweihte reformierte Kirche ist stark vom Zeitgeist des Heimatstils geprägt. Dieser stützt sich auf charakteristische Elemente aus der schweizerischen Architekturgeschichte und der Volkskunst. Sie sind in der reformierten Kirche zu einem wertvollen Ganzen vereint und in ihrer ursprünglichen Form weitgehend erhalten.

Da sich die Bedürfnisse der Kirchgemeinde in den vergangenen Jahren stark verändert haben, wurde über den Fortbestand der Kirche diskutiert. Die kantonale Denkmalpflege setzte sich für den Erhalt der Kirche als charakteristisches Beispiel des Architekturstils der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert ein. In einem Wettbewerb wurden die Möglichkeiten ausgelotet, mit einem Erweiterungsbau die Nutzungen auszuweiten, gleichzeitig den ursprünglichen Bau in seiner charakteristischen Eigenart zu respektieren.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die reformierte Kirche Biberist, Gerlafingenstrasse 45, GB Biberist Nr. 864 in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerschaft und die Einwohnergemeinde Biberist sind mit der Unterschutzstellung und der Schutzumschreibung einverstanden.

2. Beschluss

2.1 Die reformierte Kirche Biberist, Gerlafingenstrasse 45, GB Biberist Nr. 864, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn aufgenommen.

2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS

711.1):

Geschützt sind die historische Bausubstanz, die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild sowie der Charakter des Innenraums mit der dazugehörenden, originalen architektonischen Innenausstattung. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist. Sie dürfen ohne Zustimmung der zuständigen kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Biberist Nr. 864 anzumerken.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SR/Br) (6)

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4 (**zur Anmerkung**, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Reformierte Kirchgemeinde Biberist-Gerlafingen, 4562 Biberist (**Einschreiben**)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Biberist, 4562 Biberist